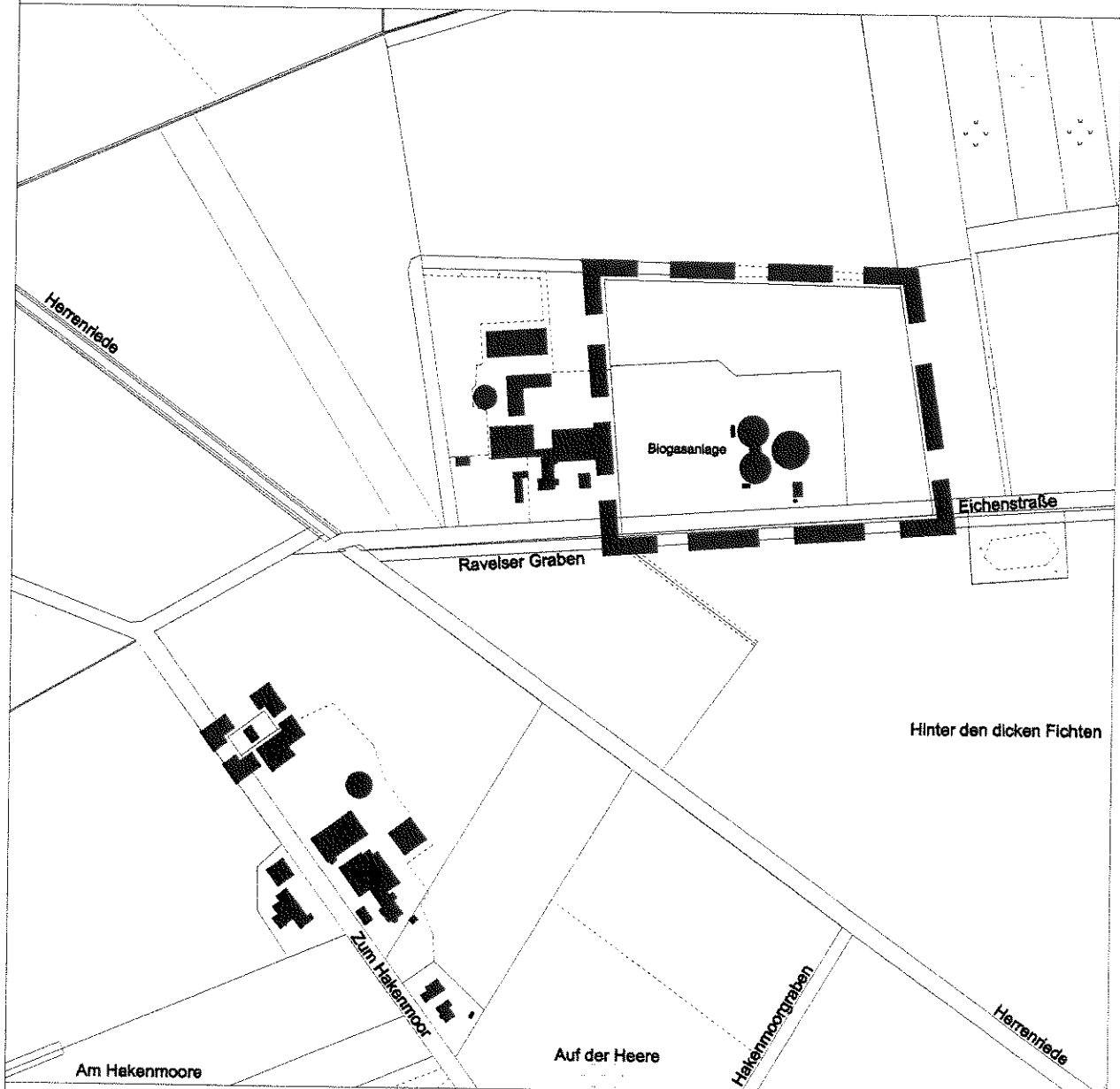




Gemeinde Bahrenborstel

Bebauungsplan Nr. 19

"Biogasanlage Hakenmoor"

Planungsstand: Endfassung

Datum: 17.8.2016

Maßstab: 1:1.000

Nord

Schwarz + Winkenbach

Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst

Telephon 04221 / 444 02

e-Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel diesen Bebauungsplan Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bahrenborstel, den 22.12.16

L.S. gez. Stellboh
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Biogasanlage Hakenmoor" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bahrenborstel, den 22.12.2016

gez. Stellboh
(Bürgermeister)

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1.000, Az.: L4-68/09
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichteigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVermG). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 2.4.2009). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 16.11.2017

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften
Katasteramt Sulingen

L.S.

gez. Baudewig

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltpianer, Delmenhorst

Delmenhorst, den 8.9.2016

gez. M. Schwarz

Öffentliche Auslegung

Der Bürgermeister der Gemeinde Bahrenborstel hat dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.06.2016 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" mit der Begründung und den wesentlichen, bere vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 04.07.2016 bis 03.08.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bahrenborstel, den 22.12.16

gez. Stelloh
(Bürgermeister)

Satzungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde Bahrenborstel hat in seiner Sitzung am 08.09.2016 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Bahrenborstel, den 22.12.16

gez. Stelloh
(Bürgermeister)

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschuß für den Bebauungsplan Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" ist gemäß § 10 BauGB am 02.01.2017 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 1/2017 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" ist damit am 02.01.2017 rechtsverbindlich geworden.

Bahrenborstel, den 03.01.17

gez. Stelloh
(Bürgermeister)

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 "Biogasanlage Hakenmoor" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

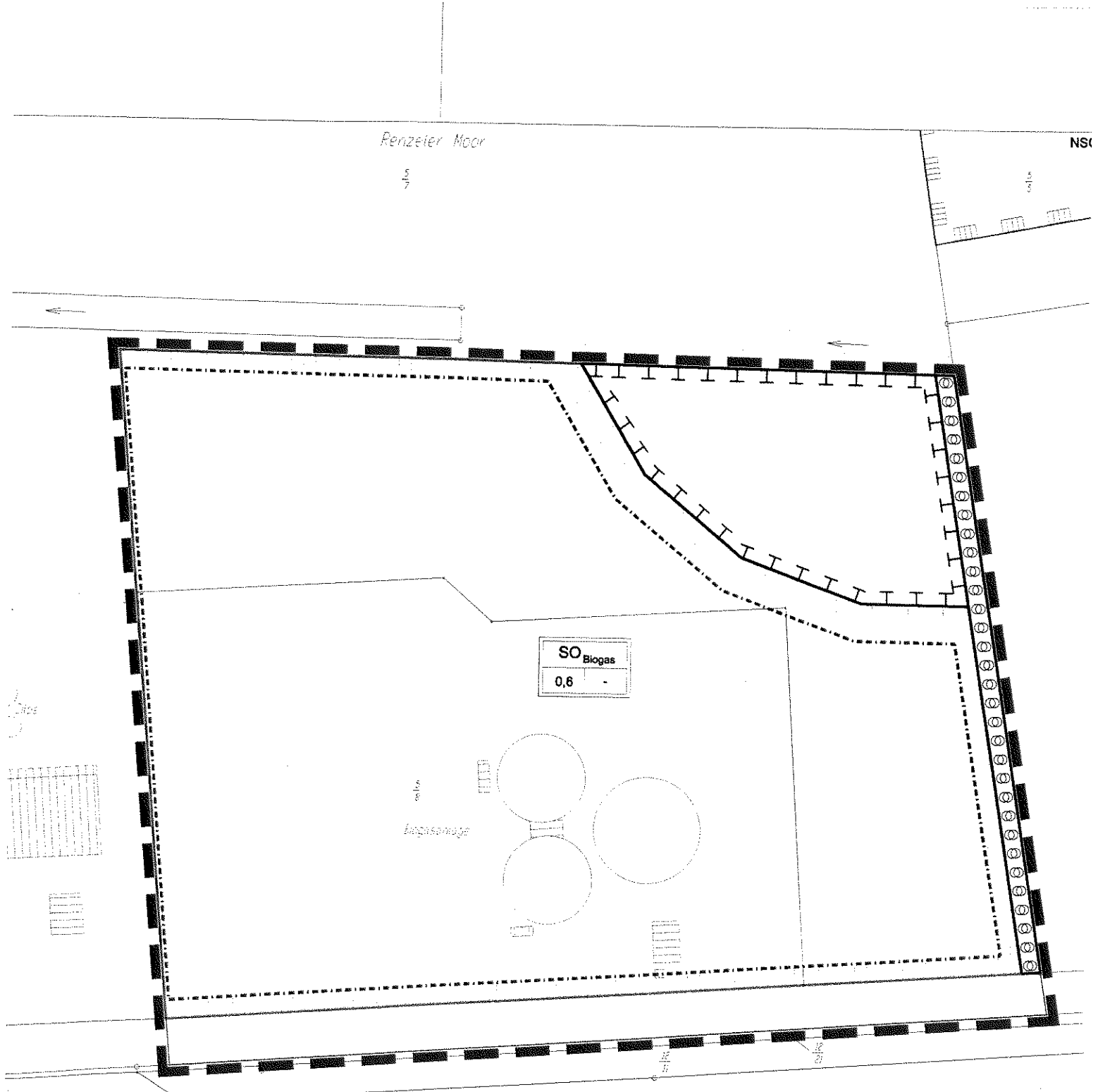
Bahrenborstel, den
.....

Renzeler Moor

NSC

SO Biogas
0,6

Biogasweg



Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das Sondergebiet "Biogasanlage" dient gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung einer nicht erheblich belästigenden Gesamtanlage zur Gewinnung von Methangas bzw. von Wärme und Strom durch Erzeugung und Verbrennung von Gas aus Biomasse.
- 1.2 Im Sondergebiet "Biogasanlage" ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 16.500 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras) bis zu 9.000 t/a Rinder-/ Schweinemist bzw. Rinder-/ Schweinegülle sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtleistung von bis zu 3,5 Mio Nm³ Biogas / a zulässig.
Zulässig sind Blockheizkraftwerke sowie eine Anlage zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas.
Zulässig ist außerdem ein Separator für in der Biogasanlage anfallende Gärreste.
Zulässig sind Nebenanlagen der Biogasanlage.
- 1.3 Ausnahmsweise ist die Biogasanlage auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile sowie weiterer Wirtschaftsdünger der o.g. Arten, sofern deren Menge eine entsprechende in Textfestsetzung 1.2 genannte Substratmenge ersetzt und ihr Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht und sofern die Immissionen im wesentlichen gleich bleiben oder geringer sind.
- 1.4 Im Sondergebiet "Biogasanlage" sind außerdem Lager für Ganzpflanzensilage sowie weitere, in der Biogasanlage zur vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
- 1.5 Ausnahmsweise können im Sondergebiet Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden, wenn keine zusätzlichen Emissionen entstehen.
- 1.6 Im Gebiet für Versorgungsanlagen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ein mit Biogas betriebenes Blockheizkraftwerk zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage" bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.
- 2.2 Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage" die Höhe von Fermentern und Nachgärbehältern 8,5 m sowie von Gärrestelagern 18,5 m, gemessen an der obersten Stelle der Dachhaut des Gasspeichers, nicht überschreiten.
Die Traufhöhe einer Lagerhalle darf 4,5 m, ihre Firsthöhe 8 m, die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 4,5 m nicht überschreiten.
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind die Abluftführung von Blockheizkraftwerken und Gasnotfackeln sowie technischen Anlagen zur Gasaufbereitung.
- 2.3 Gem. § 18 BauNVO wird als Traufhöhe die gedachte Schnitlinie der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut angesetzt.
Die Bezugshöhe der textlichen und der zeichnerischen Höhenfestsetzungen ist die Geländehöhe gem. § 5 Abs. 9 NBauO.
Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Blitzschutzanlagen) um bis zu 1 m überragt werden.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 3.1 Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB extensiv als Dauergrünland zu pflegen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen. Innerhalb der Fläche ist eine Mulde zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.
- 3.2 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende nicht bzw. gering belastete Niederschlagswasser im Plangebiet oder in der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern. Alles übrige, also relevant verunreinigte Niederschlagswasser ist in der Biogasanlage zu behandeln.
- 3.3 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist um die Großbehälter der Biogasanlage ein Wall anzuschütten, dessen Kronenhöhe allseits so bemessen ist, daß beim Bruch eines Behälters das gesamte austretende Substrat innerhalb der Umwallung rückgehalten wird.
4. Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- 4.1 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Behälter für flüssige Gärreste mit einer gasdichten Folienhaube zu versehen oder auf andere Weise gasdicht zu schließen. Das aus dem flüssigen Gärrest entweichende Gas ist der Biogasaufbereitungs- oder -verwertungsanlage zuzuführen.
5. Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 5.1 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Hecke aus mittel- und starkwachsenden Laubbäumen und -sträuchern heimischer und standortgerechter Arten in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger zu bepflanzen. Die Pflanzung ist zu pflegen und dauerhaft dicht sowie nach der Aufwuchsphase mit einer Mindesthöhe von 9 m über dem natürlichen Gelände zu erhalten. Die Fläche unter der Pflanzung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

Hinweis:

Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohleansammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden.

Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer.

Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.

Zutage tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Übersichtsplan

M. 1.5.000

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung "Biogasanlage"

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

0,5 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

----- Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Anschluß anderer Flächen an Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

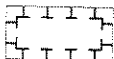
Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Versorgungsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)



Fläche für Versorgungsanlagen "Elektrizität"

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990